

Bausteine Forschungsdatenmanagement  
Empfehlungen und Erfahrungsberichte für die Praxis von  
Forschungsdatenmanagerinnen und -managern

# Urheberrechte an Forschungsdaten – Typische Unsicherheiten und wie man sie vermindern könnte

## Ein Diskussionsimpuls

Stephan Wünsche<sup>i</sup>

Volker Soßna<sup>ii</sup>

Vanessa Kreitlow<sup>iii</sup>

Pia Voigt<sup>iv</sup>

2022

### Zitiervorschlag

Wünsche, Stephan, Volker Soßna, Vanessa Kreitlow und Pia Voigt. 2022. Urheberrechte an Forschungsdaten – Typische Unsicherheiten und wie man sie vermindern könnte. Ein Diskussionsimpuls. *Bausteine Forschungsdatenmanagement. Empfehlungen und Erfahrungsberichte für die Praxis von Forschungsdatenmanagerinnen und -managern* Nr. 1/2022: S. 26-42. DOI: [10.17192/bfdm.2022.1.8369](https://doi.org/10.17192/bfdm.2022.1.8369).

Dieser Beitrag steht unter einer  
[Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz \(CC BY 4.0\)](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

<sup>i</sup>Universität Leipzig, Universitätsbibliothek. ORCID: [0000-0001-9552-4402](https://orcid.org/0000-0001-9552-4402)

<sup>ii</sup>Leibniz Universität Hannover, Dezernat Forschung und EU-Hochschulbüro, Technologietransfer. ORCID: [0000-0003-3773-043X](https://orcid.org/0000-0003-3773-043X)

<sup>iii</sup>Leibniz Universität Hannover, Dezernat Personal und Recht. ORCID: [0000-0003-4233-9873](https://orcid.org/0000-0003-4233-9873)

<sup>iv</sup>Universität Leipzig, Dezernat Forschung und Transfer. ORCID: [0000-0001-9627-6252](https://orcid.org/0000-0001-9627-6252)

## Abstract

Bei urheberrechtlichen Fragen im Forschungsdatenmanagement stehen Forschende und Beratungspersonal vor besonderen Herausforderungen. Einerseits verlangt die gute wissenschaftliche Praxis, mögliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an Forschungsdaten frühzeitig zu klären, zum Beispiel durch Verträge zwischen Projektbeteiligten oder durch institutionelle Richtlinien. Andererseits ist die Rechtslage im Forschungsalltag oft sehr komplex und es mangelt an Unterstützung bei der Formulierung der notwendigen Vereinbarungen. Dieser Übersichtsartikel führt kurz in die für Forschungsdaten relevanten Aspekte des Urheberrechts ein und zeigt anhand zweier Fallbeispiele häufig vorkommende Unsicherheiten auf. Wir regen an, Muster- und Beispieltexte, die das Urheberrecht betreffen, in einem koordinierten, einrichtungsübergreifenden Prozess zu entwickeln und zentral zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen. Außerdem schlagen wir vor, ein Online-Unterstützungsangebot aufzubauen, das bei der Klärung urheberrechtlicher Fragen hilft und der Weiterentwicklung und Kommentierung bestehender Musterdokumente dient.

## 1 Ausgangspunkt: Die Suche nach dem Mustervertrag

„Wem gehören die Daten denn nun?“ Bei Forschungsdaten-Beratungsstellen, Ombudsstellen und Justizariaten an wissenschaftlichen Einrichtungen gehen immer wieder Fragen zum geistigen Eigentum an Forschungsdaten ein. Sie sind aufgrund juristischer Graubereiche oft schwer rechtssicher zu beantworten. Grundsätzlich ist es sinnvoll, schon vor dem Erheben von Daten möglichst viele potentielle Streitfragen per vertraglicher Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu klären. Doch öffentlich zugängliche Vertragsmuster für wissenschaftliche Vorhaben gibt es kaum.

Weil er vermutete, dass sich Forschungsdaten-Beratungsstellen und Justizariate vielerorts damit beschäftigen, derartige Vereinbarungen aufzusetzen, fragte ein Mitglied unseres Autorenteam im Oktober 2020 über die DFN-Mailingliste „Umgang mit Forschungsdaten“:

Wer kennt (Muster-)Vereinbarungen zu [Urheber- und Leistungsschutz-] Rechten an Forschungsdaten und kann uns darauf hinweisen? Wer wäre bereit, Textbausteine für solche Vereinbarungen öffentlich nachnutzbar zu teilen? Wer hat Erfahrungen mit dem Abschluss solcher Vereinbarungen bzw. mit der Beratung dazu und kann uns diesbezüglich Tipps geben?<sup>1</sup>

<sup>1</sup><https://www.listserv.dfn.de/sympa/arc/forschungsdaten/2020-10/msg00002.html> – Über die Liste wird ein Großteil der Personen erreicht, die sich im deutschsprachigen Raum mit dem Thema Forschungsdaten beschäftigen. Sie wird vom Alfred-Wegener-Institut betrieben und dient dem Informationsaustausch zu Veranstaltungen, Stellenausschreibungen, neuen Publikationen etc., aber auch, um Fragen an die Fachcommunity zu stellen. Listen-Hauptseite mit Anmeldeöglichkeit: <https://www.listserv.dfn.de/sympa/info/forschungsdaten> (letzter Aufruf: 18.02.2022).

Die Antworten waren freundlich und engagiert, aber dennoch ernüchternd. Es wurde hingewiesen auf öffentliche Checklisten und Muster zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie auf Verträge zur Rechteübertragung beim Archivieren und Veröffentlichen in Repositorien (Deposit Licences). Zum eigentlichen Gegenstand der Frage – Vereinbarungen zur Übertragung von (urheberrechtlichen) Nutzungsrechten zwischen Forschenden untereinander oder Forschenden und ihren Einrichtungen – trug letztlich niemand etwas bei.

In den letzten Jahren finden öfter Informationsveranstaltungen zur juristischen Sicht auf die Erzeugung, Verarbeitung, Weitergabe und Verwertung von Forschungsdaten statt.<sup>2</sup> Wir Autorinnen und Autoren dieses Beitrags haben Veranstaltungen zum Recht im Forschungsdatenmanagement besucht und teils auch selbst geleitet sowie in lokalen Beratungsstrukturen Forschende bei der Lösung ihrer forschungsdatenbezogenen Rechtsfragen unterstützt. Dennoch fehlen uns im Beratungsalltag nach wie vor die juristisch geprüften Vorlagen und Formulierungshilfen für typische Fragen und Fallkonstellationen.

Im Folgenden möchten wir zunächst ganz grob die aktuelle Rechtslage in Deutschland (August 2021) und unterschiedliche Interessen beleuchten, um dann an zwei realitätsnahen Fallbeispielen zu zeigen, wo besonders häufig Unsicherheiten bestehen. Anschließend stellen wir vor, welche Chancen für eine verbesserte Rechtsberatung wir in einer einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit sehen und wie diese gestaltet sein könnte.

Wir verstehen dieses Papier als Impuls, um eine Diskussion und möglicherweise konkrete Projekte anzustoßen. Uns ist sehr bewusst, dass wir weder die Ersten noch die Einzigen sind, die sich über dieses Thema Gedanken machen, und dass auch im Rahmen des Aufbaus der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) eine Sektion „Ethical, Legal & Social Aspects“ vorgesehen ist.<sup>3</sup> Jedoch ist es uns ein Anliegen, die Perspektive und Erfahrung der universitären Beratungsstellen stärker in den Diskurs einzubringen.

---

<sup>2</sup>Ein jüngeres Beispiel aus dem August 2021 ist ein von der UAG Schulungen/Fortbildungen der DINI/nestor AG Forschungsdaten in Kooperation mit bw2FDM durchgeführter Workshop. Vgl. Brettschneider, Peter; Biernacka, Katarzyna; Böker, Elisabeth; Danker, Sarah Ann; Jacob, Juliane; Perry, Anja et al. (2021): Urheberrecht und Lizenzierung bei Forschungsdaten. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.5243232>.

<sup>3</sup>Beim Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur sollen fachübergreifend relevante Themen in sogenannten Sektionen bearbeitet werden, vgl. den Aufruf zur Kommentierung der Konzepte der Sektionen: Hartl, Natalie: Einrichtung von ersten Sektionen. Online verfügbar unter <https://www.nfdi.de/einrichtung-von-ersten-sektionen/> (letzter Aufruf: 06.09.2021).

## 2 Zusammenfassung der Rechtslage

Während für Rechtsfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Forschung mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung zahlreiche detaillierte Handreichungen und Muster veröffentlicht wurden,<sup>4</sup> ist das bei Fragen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten weniger der Fall. Zwar wächst der Fundus an juristisch fundierten Publikationen auch zu diesem Themenfeld stetig,<sup>5</sup> doch bleiben diese bisher oft auf einem Abstraktionsniveau, das eine Anwendung auf konkrete Umstände nicht ohne Weiteres zulässt.

So stellt beispielsweise ein „Entscheidungsbaum für die Veröffentlichung von Forschungsdaten“ zum Thema Datenbanken die Frage: „Wer hält die Rechte an der Datenbank? Hat diese\*r Rechteinhaber\*in die Veröffentlichung erlaubt?“<sup>6</sup> Um diese Fragen beantworten zu können, bedarf es aber bereits einer juristischen Feinanalyse, die die meisten Forschenden und mitunter selbst die lokalen Justizariate nicht leisten können.

Einige Handreichungen sind zudem auch rein sprachlich für Personen ohne juristische Ausbildung schwer verständlich. Daher möchten wir im Folgenden zunächst kurz die

<sup>4</sup>Im Informationsportal [www.forschungsdaten.info](http://www.forschungsdaten.info) sind auf der Unterseite „Datenschutzrecht“ etliche Beispiele verlinkt: [forschungsdaten.info](http://www.forschungsdaten.info): Datenschutzrecht. Schutz von personenbezogenen Forschungsdaten. Online verfügbar unter <https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/datenschutzrecht> (letzter Aufruf: 11.08.2021). Umfangreiche Materialien zum Thema bieten außerdem insbesondere die sozial- und bildungswissenschaftlichen Fachinitiativen an: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten: Datenschutz. Etablierung und Konsolidierung von Datenschutzstandards in den Sozial-, Bildungs-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Online verfügbar unter <https://www.konsortswd.de/ratswd/themen/datenschutz> (letzter Aufruf: 11.08.2021). – Verbund Forschungsdaten Bildung: Informationen zum Datenschutz. Online verfügbar unter <https://www.forschungsdaten-bildung.de/info-datenschutz> (letzter Aufruf: 11.08.2021).

<sup>5</sup>Zum Beispiel: Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für die Forschung, Lehre und Bibliotheken. Online verfügbar unter <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/urheberrecht-in-der-wissenschaft.pdf> (letzter Aufruf: 11.08.2021). Hartmann, Thomas (2019): Rechtsfragen: Institutioneller Rahmen und Handlungsoptionen für universitäres FDM. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.2654306>. Kreuzer, Till; Lahmann, Henning Christian (2021): Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Hamburg: Hamburg University Press. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.15460/HUP.211>. Kuschel, Linda (2020): Urheberrecht und Forschungsdaten. In: *Ordnung der Wissenschaft* (1), S. 43–52. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.17176/20200103-154726-0>. Lauber-Rönsberg, Anne (2021): Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. In: Markus Putnigs, Heike Neuroth und Janna Neumann (Hg.): *Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement*: De Gruyter, S. 89–114. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>. Jüngst veröffentlicht und für den vorliegenden Text noch unberücksichtigt: Baumann, Paul; Krahn, Philipp; Lauber-Rönsberg, Anne (2021): *Forschungsdatenmanagement und Recht. Datenschutz-, Urheber- und Vertragsrecht*. 1. Auflage. Düns: W. Neugebauer (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, 27).

<sup>6</sup>Baumann, Paul; Krahn, Philipp; Lauber-Rönsberg, Anne (2019): Entscheidungsbaum für die Veröffentlichung von Forschungsdaten. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-731105>, S. 1.

wichtigsten Konzepte und Begriffe des Urheberrechts in Bezug auf Forschungsdaten allgemeinverständlich erklären.

## 2.1 Wann sind Daten urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt ein sogenanntes Werk, also eine persönliche geistige Schöpfung durch einen Menschen: den Urheber bzw. die Urheberin. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen, so entscheiden sie auch gemeinsam über die Ausübung und ggf. Übertragung von Verwertungs- und Nutzungsrechten. Das Werk kann zum Beispiel ein Text, ein Bild, ein Musikstück oder auch Programmcode sein. Das UrhG nennt außerdem explizit „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG).

Das Urheberrecht schützt also die Form, aber nicht die Information und auch nicht die Idee, die in einem Werk enthalten sein oder zum Ausdruck kommen kann. Ideen und Methoden können jedoch durch Patente geschützt werden und bestimmte Arten von Informationen durch andere Gesetze, wie zum Beispiel im Falle personenbezogener Daten durch die Datenschutzgesetze. Einige im Forschungsprozess generierte Daten stellen keine Werke im Sinne des UrhG dar und sind somit auch nicht urheberrechtlich geschützt. Das gilt zum Beispiel häufig für quantitative Daten und für maschinell erfasste Rohdaten. Qualitative Daten unterliegen hingegen oft einem urheberrechtlichen Schutz, da sie in der Regel durch eine natürliche Person individuell gestaltet wurden (z. B. Texte). Die genaue Abgrenzung erfordert meist eine umfangreiche individuelle Prüfung und ist mit Rechtsunsicherheiten behaftet.

Unabhängig von der urheberrechtlichen Bewertung sind immer auch forschungsethische Fragen und die Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.<sup>7</sup> Die Verwendung fremder Messdaten in eigenen Publikationen ohne Quellenangabe wäre zum Beispiel ein klarer Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der durch die Forschungseinrichtungen und/oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft sanktioniert werden kann, – selbst wenn diese Handlung urheberrechtlich zulässig wäre.

## 2.2 Welche Urheberrechte gibt es?

Im Forschungskontext sind vor allem das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie die Verwertungs- und Nutzungsrechte relevant. Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst das Recht auf die Entscheidung, ob, wann und wie ein Werk veröffentlicht wird, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und (auf Wunsch) eine entsprechende namentliche Kennzeichnung des Werks sowie das Recht, eine „Entstellung“ des Werkes zu verbieten.

<sup>7</sup>Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Bonn. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923601>.

Zu den Verwertungsrechten gehören die Rechte, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, es auszustellen, vorzutragen oder zu senden. Bearbeitungen und Umgestaltungen bedürfen auch der Einwilligung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn sie veröffentlicht werden sollen.

Die Urheberschaft an sich ist nicht abtretbar. Möglich ist aber die Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten durch Verträge. Einfach bedeutet, dass die Urheberin oder der Urheber weiterhin diese Nutzungsrechte selbst ausüben und auch Dritten einräumen kann. Nach einer ausschließlichen Übertragung darf die Urheberin oder der Urheber die entsprechenden Rechte hingegen weder selbst weiter ausüben noch an weitere Parteien übertragen. Eine Rechteeinräumung kann sowohl bezogen auf ein bestimmtes Werk erfolgen als auch pauschal für bestimmte Werkarten. Letzteres geschieht zum Beispiel bei der Übertragung an eine Verwertungsgesellschaft wie die VG Wort oder die GEMA.

### 2.3 Was sind Leistungsschutzrechte?

Neben den eigentlichen Urheberrechten gibt es die sogenannten „verwandten Schutzrechte“, auch Leistungsschutzrechte genannt. Diese Rechte schützen einerseits die Leistungen von *Personen*, z. B. wenn jemand ein Werk wissenschaftlich bearbeitet und herausgibt, es aufführt (darstellende Künstlerinnen und Künstler) oder ein Lichtbild herstellt (d. h. ein Foto oder vergleichbares Erzeugnis, das nicht als Werk geschützt ist). Andererseits schützen sie die Investitionen von *Einrichtungen bzw. Unternehmen*, die Tonträger und Filme produzieren, Presseerzeugnisse verlegen oder Datenbanken herstellen. Kurz gesagt, fallen den betreffenden Personen und Einrichtungen verschiedene Schutzrechte zu, die sich je nach Gegenstand in ihrem Umfang und ihrer Dauer unterscheiden, in jedem Fall aber bewirken sollen, dass wissenschaftliche, künstlerische, verlegerische und unternehmerische Leistungen anerkannt werden.

Im Zusammenhang mit Forschungsdaten ist neben dem Schutz für Licht- und Laufbilder – also einfache Fotografien, Videoaufnahmen und Ähnliches – vor allem das Schutzrecht für Datenbankhersteller relevant (§§ 87a–e UrhG). „Hersteller“ meint dabei nicht die Person, die eine Datenbank kreiert hat, sondern ist gleichbedeutend mit „Investor“. Als Datenbank gilt eine Sammlung von Elementen, die zum einen systematisch oder methodisch angeordnet und zum anderen auch einzeln zugänglich sind. Voraussetzung ist, dass für die Herstellung der Datenbank eine „wesentliche Investition“, also ein gewisser (meist finanzieller) Aufwand erforderlich war. Auch bei dieser Definition gibt es viel Interpretationsspielraum und daher Rechtsunsicherheit.

Ein „Datenbankhersteller“ kann auch der Arbeitgeber sein, wenn eine Datenbank im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erstellt wurde, denn mit dem Zahlen des Arbeitslohns tätigt er eine wesentliche Investition. So kann eine Universität oder – bei Drittmittelprojekten – eine Fördereinrichtung in die Rolle des „Datenbankherstellers“ geraten und hat dann „das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen

nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben“ (§ 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG). Eine ähnliche Regelung gilt für dienstlich geschaffene Computerprogramme (§ 69b UrhG).

## 2.4 Welchen Einfluss hat die Wissenschaftsfreiheit auf Urheberrechte an Daten?

In Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Hieraus wird grundsätzlich abgeleitet, dass Forschende an Universitäten auch sämtliche Nutzungsrechte an ihren wissenschaftlichen Werken als ausschließliche Rechte behalten. Die Universität als Arbeitgeberin hat in diesen Fällen kein Mitspracherecht bei der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder kommerziellen Nutzung der Forschungsergebnisse, obwohl sie die Gehälter bezahlt und die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Sie kann aber unter Umständen Leistungsschutzrechte an Datenbanken geltend machen.

Anders kann es bei Hilfskräften und Verwaltungsangestellten sein, die in der Regel weisungsgebunden und nach klaren Vorgaben handeln. In diesen Fällen liegen die Nutzungsrechte meistens beim Arbeitgeber, doch gibt es auch hier Grauzonen und Grenzfälle. Wenn es keine konkreten Regelungen gibt, ist die Rechtsunsicherheit in Streitfällen daher ebenfalls groß.

## 2.5 Welche Werke dürfen im wissenschaftlichen Kontext ohne explizite Erlaubnis der Urheberin bzw. des Urhebers genutzt werden?

Das UrhG sieht sogenannte Schranken vor, also bestimmte Bedingungen, unter denen veröffentlichte Werke auch ohne ausdrückliche Rechteeinräumung durch die Urheberin oder den Urheber genutzt werden dürfen. Dazu gehört etwa die teilweise oder vollständige Vervielfältigung zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Lehre. Auch das Zitieren und (seit Neuestem) das Text- und Data-Mining sind in der Regel ohne Rechteeinräumung möglich. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt zu diesen Themen ausführliche und gut verständliche Informationen bereit, so dass wir hier auf diesen Aspekt nicht weiter eingehen.<sup>8</sup>

## 3 Interessenlagen

Politik, Drittmittelgeber und viele Forschende haben ein Interesse an offen zugänglichen Forschungsdaten, da dadurch sowohl die Prüfung von Forschungsergebnissen

<sup>8</sup>Bundesministerium für Bildung und Forschung: Urheberrecht in der Wissenschaft.

als auch eine Nachnutzung in weiteren Projekten erheblich erleichtert wird. So entfalten einerseits die für die Datenerhebung eingesetzten Geldmittel eine größere Wirkung und andererseits wird sichergestellt, dass wissenschaftliche Qualitätsstandards eingehalten bzw. Fehler und Ungenauigkeiten schneller erkannt werden. Offene Daten sollen mit einer Lizenz versehen sein, mit der Urheberinnen und Urheber jedermann möglichst wenig beschränkte einfache Nutzungsrechte einräumen, sofern die Daten überhaupt urheberrechtlich geschützt sind.

Insbesondere Projektpartner aus der Wirtschaft und Forschende aus industrienahen Bereichen äußern häufig Bedenken gegen eine Weitergabe oder Veröffentlichung ihrer Daten. Für diese Gruppen spielt der Aspekt der kommerziellen Verwertung eine besonders wichtige Rolle und sie befürchten, durch die Veröffentlichung einen potentiell wertvollen Wettbewerbsvorteil zu verspielen oder Geschäftsgeheimnisse preiszugeben. Sie möchten ihre Daten daher, wenn überhaupt, nur gegen eine Gebühr zur Verfügung stellen. Dafür müssen dann entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

Vorbehalte gibt es aber durchaus auch in Forschungsfeldern, bei denen keine wirtschaftliche Verwertung zu erwarten ist. Dort geht es eher um die Befürchtung, dass die eigenen Daten von anderen Forschenden schneller ausgewertet werden und diese dann die Ergebnisse zuerst veröffentlichen. Diejenigen, die die Ausgangsdaten mit oft großem Aufwand zusammengetragen haben, würden somit um die verdiente Anerkennung gebracht. In diesen Fällen geht es also weniger um die Frage, *ob* Daten zur Verfügung gestellt werden, als darum, *wann* und *mit wem* sie geteilt werden.

Gerade bei Verbundprojekten mit vielen Beteiligten ist es wichtig, untereinander sowohl Rechtssicherheit als auch Vertrauen zu schaffen, um gemeinsam Ergebnisse produzieren zu können. Das lässt sich am besten mit vorab im Konsens beschlossenen und in Textform festgehaltenen Regelungen erreichen, die klarstellen, wer wann welche Daten zu welchen Zwecken nutzen darf. Neben projektinternen Richtlinien zum Umgang mit Daten eignen sich dafür insbesondere Kooperations- und Konsortialverträge.

Alle genannten Interessen und Vorbehalte haben in bestimmten Kontexten ihre Berechtigung und müssen fair gegeneinander abgewogen werden. Den universitären Beratungsstellen kommt hier mitunter eine Art Vermittlungsposition zu. Sie sind einerseits bemüht, den Geist einer möglichst offenen Wissenschaft zu fördern und überzogene Befürchtungen zu entkräften. Andererseits möchten sie helfen, berechnete Interessen der Forschenden und ihrer externen Partner sowie der eigenen Einrichtung zu wahren. Vertragsmuster für Standard-Szenarien und Beispiele für einschlägige institutionelle Richtlinien wären dabei eine große Hilfe.



## 4 Fallbeispiele: Typische urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Forschungsdaten

Inzwischen lassen sich mit einer Recherche im Internet einige Fallbeispielen zum Themenkomplex Urheberrecht in der Forschung finden.<sup>9</sup> Juristische Detail-Analysen führen aber regelmäßig zu einem ähnlichen Fazit, wie es im Gutachten des DataJus-Projekts zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements formuliert wurde:

„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es für das FDM problematisch ist, dass die Schutzfähigkeit einzelner Forschungsdaten in der Regel nur im Einzelfall und selbst dann nicht mit hinreichender Rechtssicherheit beurteilt werden kann.“<sup>10</sup>

Mit anderen Worten: Wer Orientierung zur Beurteilung eines eigenen Falles sucht, ist oft nicht viel schlauer als zuvor. Im Folgenden stellen wir zur Illustration zwei häufiger auftretende Situationen exemplarisch dar.

### 4.1 „Das sind meine Daten, und die nehme ich mit!“

Viele Forschende wechseln im Laufe ihrer Karriere an eine andere Einrichtung. Die von ihnen eingeworbenen Drittmittelprojekte können sie dann meist mitnehmen. Was aber ist mit den in den Projekten bereits entstandenen Forschungsdaten?

Nehmen wir an, der Postdoc Meier leitet eine Nachwuchsgruppe an der Universität A und arbeitet dort mit Professorin Müller zusammen. Beide stellen sich gegenseitig Forschungsdaten zur Verfügung.

Nun erhält Dr. Meier einen Ruf an die Universität B und kann seine Nachwuchsgruppe dorthin mitnehmen. Auf einmal entsteht eine Konkurrenzsituation zu Prof. Müller. Dr. Meier möchte daher nicht nur jeweils eine Kopie seiner eigenen Daten sowie der von Prof. Müller bereitgestellten mitnehmen, sondern außerdem sicherstellen, dass von seinen Daten keine Kopie an der Universität A verbleibt. Das würde die weiteren Arbeiten von Prof. Müller deutlich beeinträchtigen und schadet somit auch den Interessen der Universität A insgesamt. Umgekehrt möchte es Prof. Müller Dr. Meier am liebsten ganz verbieten, irgendwelche Daten mitzunehmen.

<sup>9</sup>Zum Beispiel diese Fallsammlung: Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“: Sammlung von Fallbeispielen für die Reform des Urheberrechts. Online verfügbar unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/fallbeispiele.html> (letzter Aufruf: 11.08.2021).

<sup>10</sup>Lauber-Rönsberg, Anne; Krahn, Philipp; Baumann, Paul (2018): Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements im Rahmen des DataJus-Projektes. Kurzfassung. Online verfügbar unter [https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus\\_Zusammenfassung\\_Gutachten\\_12-07-18.pdf](https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf) (letzter Aufruf: 06.09.2021), S. 3.

Wurden vorab keine Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen und würde ein solcher Streitfall bis vor Gericht gehen, wären hier viele Detailfragen zu klären, insbesondere:

- Welche Forschungsdaten gelten überhaupt als „Werke“ im Sinne des UrhG oder sind durch Leistungsschutzrechte geschützt?
- Wer kann an diesen geschützten Forschungsdaten eine (Mit-)Urheberschaft oder eine analoge Position aus dem Spektrum der Leistungsschutzrechte beanspruchen? Das könnten möglicherweise auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Förderorganisationen oder externe Kooperationspartner sein.
- In welchem Dienstverhältnis stehen die betreffenden Personen? Werden sie aus Landes- oder Drittmitteln bezahlt? Davon kann abhängen, welche Organisation oder Institution ggf. Rechte beanspruchen könnte.
- Arbeiten die Personen wissenschaftlich selbstständig und können sich somit auf die Wissenschaftsfreiheit berufen?

Allein anhand dieser Fragen wird schnell klar, dass ein solches Verfahren sehr komplex sein kann und der Ausgang ungewiss ist. Es ist daher allemal sinnvoller, *vorab* einvernehmlich Verträge mit eindeutigen und rechtssicheren Regelungen zu schließen. Diese sollten nicht nur das Urheberrecht berücksichtigen, sondern auch die z. B. in Bezug auf die Anerkennung von Forschungsleistungen darüber hinausgehenden Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis.

Der Regelungsbedarf zu den Nutzungsrechten an Forschungsdaten ist übrigens keineswegs auf das Beispiel beschränkt, dass eine Person eine Einrichtung oder Arbeitsgruppe verlässt und ihre Forschungsdaten mitnehmen möchte. Auch in stabilen Forschungsgruppen oder Projekten können Vereinbarungen zu Nutzungsrechten sinnvoll sein, insbesondere wenn Forschende mehrerer Einrichtungen daran beteiligt sind oder Qualifikationsarbeiten vom Zugang zu den Daten abhängen.

## 4.2 „Darf ich das überhaupt veröffentlichen?“

Immer mehr Drittmittelgeber erwarten, dass auch Forschungsdaten Open Access veröffentlicht werden und Nachnutzenden über eine entsprechend offene Lizenz praktisch sämtliche Nutzungsrechte als einfache Rechte eingeräumt werden.<sup>11</sup> In der Beratung haben wir immer wieder Fälle, in denen (insbesondere ältere) Daten nachträglich

<sup>11</sup>Beispielsweise die Europäische Kommission in ihren Rahmenprogrammen Horizon 2020 und Horizon Europe sowie die Deutsche Forschungsgemeinschaft durch Leitlinie 13 „Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen“ im Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Vgl. European Commission (2019): Open Science. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/research\\_and\\_innovation/knowledge\\_publications\\_tools\\_and\\_data/documents/ec\\_rtd\\_factsheet-open-science\\_2019.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/research_and_innovation/knowledge_publications_tools_and_data/documents/ec_rtd_factsheet-open-science_2019.pdf) (letzter Aufruf: 27.01.2022); sowie Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

veröffentlicht werden sollen, ohne dass klar ist, wer welche Rechte an diesen Daten haben könnte und somit zunächst zustimmen müsste.

Eine wissenschaftliche Hilfskraft, nennen wir sie Frau Schmidt, soll im Auftrag ihres Professors Daten im institutionellen Repositorium ihrer Universität veröffentlichen. Es handelt sich um Kartenmaterial, bei dem über öffentlich zugängliche Satellitenbilder farbige Flächen und Linien gezeichnet wurden. Diese symbolisieren die Verbreitung bestimmter Pflanzenarten, wie sie in Feldforschungen erkundet wurde. Die Karten wurden anschließend professionell gestaltet (Einfügen von Maßstab, Koordinatengitter, Legende usw.). Nun ist Frau Schmidt unsicher, ob sie überhaupt das Recht hat, diese Karten zu veröffentlichen und unter eine Lizenz zu stellen.

Auch in diesem Fall gibt es wieder viele Fragen zu klären:

- Unter welcher Lizenz stehen die Luftbilder und welche Nachnutzungsbedingungen sind darin festgelegt? Auch wenn sie frei zugänglich sind, bedeutet das nicht automatisch, dass sie bedingungslos weiterverbreitet werden dürfen. Falls die Bilder ohne offene Lizenz publiziert wurden, muss Frau Schmidt Kontakt zu den Rechteinhabern suchen.
- Wer hat die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Daten zusammengetragen? Diese Personen gehören nicht automatisch zu den Urhebern der Kartenwerke, sofern sie diese nicht selbst (mit-)gestaltet haben. Sie einfach zu übergehen, könnte aber einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellen.
- Ist ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht bei der Person entstanden, die die farbigen Flächen und Linien auf den Karten anhand der Forschungsdaten eingezeichnet hat? Wahrscheinlich gibt es hinreichend strenge Vorgaben für diesen Prozess, so dass eine schöpferische Eigenleistung an dieser Stelle ausgeschlossen ist. Zu prüfen wäre dieser Schritt dennoch.
- Wer hat die Karten anschließend gestaltet? Da es sich hierbei um kreative Tätigkeiten handelt, ist diese Person (Mit-)Urheber, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht ist. Hat diese Person die Karten im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Aufgaben, also im Rahmen einer weisungsgebundenen Tätigkeit gestaltet? An den Werken einer angestellten Grafikerin könnte der Arbeitgeber Rechte geltend machen. Gleiches gilt zum Beispiel, wenn etwa eine wissenschaftliche Hilfskraft die Gestaltung in Erfüllung ihres Arbeitsverhältnisses auf Weisung ihrer oder ihres Vorgesetzten durchführt.

Solche Fragen im Nachhinein zu klären, wird tendenziell immer schwieriger, je mehr Zeit seit der Schaffung des Werkes vergangen ist. Personen, die ihre Zustimmung erteilen müssten, sind vielleicht nicht mehr greifbar, die Quellen nachgenutzter Rohdaten nicht mehr rekonstruierbar.

Daher ist es wichtig, schon beim Sammeln von Daten genau zu dokumentieren, wo etwas herkommt und wer welche Rechte daran hat, insbesondere, wenn es sich um Daten aus externen Quellen handelt. Auch beim Erarbeiten von Materialien, die auf diesen Daten basieren, sollte stets festgehalten werden, wer daran in welcher Form

mitgewirkt hat. Um aber nicht bei jeder Datenveröffentlichung einen Diskussionsprozess mit vielen Beteiligten starten zu müssen, ist es auch hier sinnvoll, schon vorab in einem Kooperationsvertrag oder einer Datenrichtlinie rechtliche Vereinbarungen zwischen den Projektbeteiligten festzuhalten.

## 5 Wie lassen sich Unklarheiten und Streitigkeiten reduzieren?

Aufgrund der vielen Unsicherheiten, konkurrierenden Rechtspositionen und Graubereiche bei urheberrechtlichen Fragen sehen wir den einzig sinnvollen Weg zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Treffen von vertraglichen Vereinbarungen in Textform zwischen den jeweils relevanten Akteuren. Diese Verträge sollten möglichst schon geschlossen werden, bevor Daten erzeugt, zusammengetragen oder ausgewertet werden. Getroffene Vereinbarungen sollten möglichst eindeutig und für alle Beteiligten klar verständlich sein. Ihnen sollte eine faire Interessenabwägung zugrunde liegen. Damit diese Regelungen rechtssicher sind, sollten sie von erfahrenem juristischen Fachpersonal formuliert oder zumindest geprüft werden. Daher sollte frühzeitig eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

In der Praxis stellt sich Forschenden allerdings oft die Frage, wie eine Rechtklärung konkret ablaufen kann und bei wem sie sich dazu beraten lassen können, insbesondere zur juristisch tragfähigen Formulierung schriftlicher Vereinbarungen. Die Expertin für Recht und Digitalisierung Linda Kuschel sieht die Einrichtungen in der Pflicht:

„Idealerweise sollten die Forschungsinstitutionen hier gewisse Leitlinien oder entsprechende Vertragsmuster bereitstellen.“<sup>12</sup>

Oft entspricht die Realität aber nicht diesem Ideal. Sofern institutionelle Leitlinien zu dem Thema existieren, wird darin meist allein den Forschenden alle Verantwortung für die Klärung rechtlicher Aspekte zugewiesen, ohne gleichzeitig angemessene Unterstützungsangebote und Orientierungshilfen vorzuhalten. Die lokalen FDM-Beratungseinrichtungen und die Justizariate sind aufgrund der rechtlichen Komplexität hinsichtlich der Bewertung von Sachverhalten aus dem Forschungskontext mitunter stark herausgefordert.

### 5.1 Der Schlüssel zum Erfolg: Juristisches Fachwissen und Kompetenzen aus der FDM-Beratung einrichtungsübergreifend bündeln

Nach unserer Auffassung können diese Herausforderungen am besten bewältigt werden, wenn Juristinnen und Juristen mit dem universitären FDM-Beratungspersonal

<sup>12</sup>Kuschel: Urheberrecht und Forschungsdaten, S. 52.

Hand in Hand arbeiten. Das FDM-Personal kennt die Sorgen und Nöte der örtlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beim Forschungsdatenmanagement besonders gut. Es verfügt oft über juristisches Basiswissen, kann komplexere Fälle aber nicht vollumfänglich bewerten, geschweige denn rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarungen aufsetzen.

Rechtswissenschaftlich gebildete Expertinnen und Experten bringen wiederum genau diese Fähigkeit mit. Sie können die Rechtslage in konkreten Fällen besser einschätzen und sind geschult im Verfassen und Bewerten rechtlich verbindlicher Texte. Dafür haben sie in der Regel weniger Überblickswissen über die Forschungsprozesse insgesamt in verschiedenen Fächern.

Auf lokaler Ebene besteht oft schon eine enge Kooperation zwischen Justizariaten und FDM-Beratungsstellen. Es wäre aber sehr wünschenswert, wenn die dabei gesammelten Erfahrungen und ggf. entwickelten Lösungsansätze für bestimmte Herausforderungen einrichtungsübergreifend diskutiert und ausgewertet würden. Eine solche einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit sollte idealerweise dauerhaft und regelmäßig im Rahmen von Arbeitskreisen oder Kommissionen stattfinden. Möglicherweise könnte hierbei zukünftig die Sektion „Ethical, Legal & Social Aspects“ der NFDI eine koordinierende Funktion übernehmen.

## 5.2 Ein erster Schritt: Zentrale Sammlung von Beispielen und Mustern

Wir gehen trotz aller Diversität der Einzelfälle davon aus, dass es Fragen und Konstellationen gibt, die in ähnlicher Form an verschiedenen Einrichtungen immer wieder auftauchen. Um nicht bei jedem Projekt oder jeder Neueinstellung von vorn anfangen zu müssen, und auch, um zumindest innerhalb Deutschlands zu einer gewissen Einheitlichkeit zu gelangen, bedarf es daher universitätsübergreifend erarbeiteter Mustervertragsbausteine. Diese Muster sollten an geeigneter Stelle zentral und unter einer offenen Lizenz Open Access bereitgestellt, verständlich kommentiert und immer wieder aktualisiert werden. Wir wünschen uns insbesondere Vorlagen für folgende Arten von Dokumenten:

1. Institutionelle Richtlinien zu Fragen des geistigen Eigentums, wie sie von der EU-Kommission vorgeschlagen werden.<sup>13</sup> Darin sollte eine Forschungseinrichtung unter anderem unmissverständlich festlegen, ob und in welchen Fällen sie einfache oder gar ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen beansprucht und wie sie mit Arbeitnehmererfindungen und Patenten umgeht.

<sup>13</sup>European Commission (2008): Commission Recommendation of 10 April 2008 on the management of intellectual property in knowledge transfer activities and Code of Practice for universities and other public research organisations. In: *Official Journal of the European Union* 51 (146), S. 19-24. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2008/416> (letzter Aufruf: 10.08.2021).

2. Klauseln zu gegenseitigen Rechteeinräumungen für projektinterne Richtlinien, Betreuungsvereinbarungen und Kooperationsverträge zwischen Forschenden ...
  - a) ... desselben Instituts oder derselben Forschungsgruppe,
  - b) ... unterschiedlicher Institute derselben Forschungseinrichtung sowie
  - c) ... unterschiedlicher Forschungseinrichtungen.
3. Klauseln zu gegenseitigen Rechteeinräumungen – aber auch zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung – in Konsortialverträgen zu Forschungsprojekten, in die Industriepartner eingebunden sind.
4. Klauseln in Nutzungsverträgen, mit denen einzelnen Personen, Firmen oder Einrichtungen unter Bedingungen (ggf. auch gegen eine Gebühr oder zeitlich befristet) bestimmte Nutzungsrechte an Daten eingeräumt werden.
5. Klauseln für Verträge zur Auftragsverarbeitung, wenn bestimmte Aufgaben bei der Datenbeschaffung, Aufbereitung oder Analyse an externe Dienstleister ausgelagert werden.

### 5.3 Unsere Vision: Ein Online-Katalog für Mustervertragsbausteine

Sicher wäre es bereits eine große Hilfe, wenn Muster und Textbausteine für solche Verträge und Richtlinien in Form von Dokumenten bereitgestellt würden. Noch anwendungsfreundlicher wäre es aber, ein interaktives Online-Tool nutzen zu können.

Als technischer Ansatz, auf dem sich dabei aufbauen ließe, schwebt uns insbesondere der „interactive Virtual Assistant“ des „Business and Economic Research Data Center“ (BERD) aus Baden-Württemberg vor.<sup>14</sup> Mit diesem Tool lässt sich anhand eines strukturierten Fragebogens klären, ob vorliegende Daten als personenbezogene Daten einzustufen sind und somit den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen unterliegen. Jede Frage ist mit allgemeinverständlichen Erläuterungen versehen. Nach demselben Prinzip ließe sich nach unserer Vorstellung ein Fragenkatalog zum Urheberrecht gestalten. Anhand der gegebenen Antworten könnte dann automatisiert abgeschätzt werden, ob Daten wahrscheinlich urheberrechtlich schutzfähig sind und wer welche Rechte daran beanspruchen könnte.

Darüber hinaus stellen wir uns vor, dass ein solches Tool auch direkt Formulierungsvorschläge für Klauseln in bestimmten Arten von Verträgen und Richtlinien anbietet, zusammenstellt und zum Herunterladen ausgibt. Über eine Forumsfunktion sollte es außerdem möglich sein, Kommentare zu bestimmten Klauseln zu hinterlassen und an Online-Diskussionen teilzunehmen. Als Vorbild könnte das DFG-Portal „Wissenschaftliche Integrität“ dienen, in dem die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis kommentiert werden können.<sup>15</sup>

<sup>14</sup>Business and Economic Research Data Center: interactive Virtual Assistant. Anwendungsbereich DSGVO. Online verfügbar unter <https://www.berd-bw.de/iva/> (letzter Aufruf: 10.08.2021).

<sup>15</sup>Deutsche Forschungsgemeinschaft: Portal „Wissenschaftliche Integrität“. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Online verfügbar unter <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex> (letzter Aufruf: 11.08.2021).

Da das Urheberrecht sehr komplex ist, kann und soll ein solches Tool eine Beratung durch FDM-Personal und juristisches Fachpersonal nicht ersetzen. Es könnte jedoch allen Beteiligten helfen, den Beratungsprozess zu strukturieren, die Besonderheiten des jeweiligen Falls zu erkennen und mögliche Lösungen vorzubereiten.

Ein großer Nutzen läge auch in der Unterstützung der Justizariate, wenn dort Vertragsentwürfe geprüft werden. Sie könnten das Online-Tool nutzen, um zu sehen, wie Fachkolleginnen und -kollegen vergleichbare Musterfälle bewertet bzw. Verträge formuliert haben.

Wichtig wäre, dass in dem Online-Tool hinterlegt ist, wo für wen in welchen Fällen eine Rechtsberatung angeboten wird. Das kann nicht nur das Justizariat der jeweiligen Einrichtung sein, an der die Anfragenden angestellt sind, sondern zum Beispiel auch bestimmte Fachdienste. Hier böte sich eine dynamische Einbindung des Serviceverzeichnisses Forschungsdaten an, in dem solche Daten gesammelt werden sollen.<sup>16</sup>

Ein typischer Workflow bei der Gestaltung einer schriftlichen Vereinbarung zu Nutzungs- und Verwertungsrechten könnte aus unserer Sicht folgendermaßen aussehen:

- Forschende nutzen das Online-Tool und beantworten die Fragen zu ihrem Projekt soweit, wie sie die Antworten sicher wissen. Heraus kommt ein Dokument aus Textbausteinen, bei dem die noch unklaren Stellen hervorgehoben sind. Dort werden mehrere alternative Formulierungen mit entsprechenden Erläuterungen angeboten. Das Tool verweist anhand der eingegebenen Informationen zur institutionellen und fachlichen Zugehörigkeit zur weiteren Beratung an eine geeignete Anlaufstelle.
- Mit dem generierten Rohentwurf wenden sich die Forschenden an diese Stelle. Dort werden insbesondere die noch offenen Fragen geklärt, so dass von den alternativen Formulierungen nur die jeweils am besten geeignete übernommen und ggf. noch individuell angepasst wird.
- Der juristisch geprüfte Entwurf wird in Abstimmung mit den Forschenden ggf. weiter ergänzt, datenschutzrechtlich und haushaltsrechtlich geprüft, danach finalisiert und schließlich den Parteien zur Unterschrift vorgelegt.
- Ggf. wird das anonymisierte Dokument dann wieder als Beispiel oder Muster in die zentrale Sammlung bzw. das Online-Tool zurückgespielt.

## 6 Fazit und Ausblick

Da die meisten Forschungseinrichtungen immer wieder vor denselben komplexen urheberrechtlichen Fragen stehen, ist es sinnvoll und notwendig, Musterverträge, Beispieltex-te und Kommentare einrichtungsübergreifend zu erarbeiten und zentral frei

<sup>16</sup>DINI/nestor-AG Forschungsdaten: Serviceverzeichnis Forschungsdaten. Online verfügbar unter <https://serviceverzeichnis-forschungsdaten.org> (letzter Aufruf: 10.08.2021).

zugänglich (Open Access) zur Verfügung zu stellen. Perspektivisch halten wir es für erstrebenswert, nicht nur Dokumente anzubieten, sondern auch ein interaktives Online-Tool, das sowohl Formulierungsvorschläge und Erläuterungen anzeigen als auch an geeignete Beratungsstellen verweisen kann.

Wir können uns gut vorstellen, dass die NFDI-Sektion „Ethical, Legal & Social Aspects“ die hier erörterten Herausforderungen und Lösungsansätze bewertet, ergänzt und im Falle der praktischen Umsetzung eine koordinierende Funktion übernimmt. In ihrem jüngst veröffentlichten Konzept hat die Sektion sich die „Etablierung von Task Forces für spezielle Themen“ und die „anwendungsorientierte Umsetzung von Ergebnissen“ als Ziele gesetzt.<sup>17</sup> Unserer Meinung nach wäre eine Task Force für den Bereich Immaterialgüterrecht der geeignete Akteur für die hier vorgeschlagenen Schritte. Dabei sollten sich aber FDM-Verantwortliche und Urheberrechts-Expertinnen und -Experten aus vielen Einrichtungen einbringen können, auch wenn sie nicht selbst direkt an einem NFDI-Konsortium beteiligt sind.

In Deutschland gab und gibt es bereits etliche Initiativen und Arbeitsgruppen, die wichtige Pionierarbeit geleistet haben und immer noch leisten. Weitere befinden sich im Aufbau. Sie sollten bei einem solchen Vorhaben unbedingt einbezogen werden. Neben der erwähnten NFDI-Sektion „Ethical, Legal & Social Aspects“ und den Autorinnen und Autoren der in diesem Beitrag zitierten Fachliteratur sind uns die folgenden Projekte und Gruppen bekannt:

- Im BMBF-Projekt DataJus haben Juristinnen und Juristen von 2016 bis 2019 eine Reihe von Informations- und Schulungsmaterialien zu rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements erarbeitet.<sup>18</sup>
- Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ besteht aus Expertinnen und Experten aus diesem Themengebiet und setzt sich schon seit langer Zeit für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein.<sup>19</sup> Das Bündnis veranstaltet Tagungen, schult, informiert und betreibt nicht zuletzt eine beachtliche Lobbyarbeit bei der kürzlich erfolgten Reformierung des Urheberrechts-gesetzes.
- Das Netzwerk der Ombudsstellen in Deutschland tauscht sich regelmäßig zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis aus und befasst sich dabei auch mit Fällen, in denen Rechte an Forschungsdaten eine Rolle spielen.<sup>20</sup>

<sup>17</sup>Boehm, Franziska; Buchner, Benedikt; Kipker, Dennis-Kenji; Kuntz, Alessandra; Petri, Grischka; Sax, Ulrich; Schaar, Katrin; von Suchodoletz, Dirk; Vettermann, Oliver (2021): Sektionskonzept „Ethical, Legal & Social Aspects“ (section-ELSA). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.5646928>. Das Konzept erschien nach der Einreichung unseres Beitrags.

<sup>18</sup>Forschungsprojekt DataJus. Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. Online verfügbar unter <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfbimd13/forschung/forschungsprojekt-datajus> (letzter Aufruf: 10.08.2021).

<sup>19</sup>Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“. Online verfügbar unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/> (letzter Aufruf: 06.09.2021).

<sup>20</sup>Ombudsman für die Wissenschaft: Ombudsstellen in Deutschland. Online verfügbar unter <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/6201/ombudsstellen-in-deutschland/> (letzter Aufruf: 06.09.2021).



- Das FIZ Karlsruhe arbeitet im Projekt „Science Data Center MoMaF“ aktuell an der urheberrechtlichen Bewertung von Forschungsdatensätzen aus der Chemie und den Materialwissenschaften.<sup>21</sup>
- Das DFG-Projekt FDNext plant unter anderem die „Konzeption einer Kontaktstelle zu rechtlichen Fragen im Umgang mit Forschungsdaten“.<sup>22</sup>

Denkbar wäre darüber hinaus die Einrichtung einer bei der NFDI angesiedelten zentralen Beratungsstelle zu Rechtsfragen als Basisdienst. Eine solche Stelle könnte die lokalen Justizariate und Forschungsdaten-Teams bei der Klärung komplexer Fälle unterstützen. Neben einer Art Beratungshotline könnte sie auf einer Webseite zentral Muster und Vorlagen für juristische Texte zur Verfügung stellen bzw. ein entsprechendes Online-Tool dauerhaft hosten, pflegen und weiterentwickeln.

Damit eine solche zentral koordinierte, aber von einer breiten einrichtungsübergreifenden Community entwickelte und getragene Lösung den nötigen Rückhalt bekommt, halten wir ferner eine aktive Unterstützung eines solchen Vorhabens insbesondere durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und das Bundesministerium für Bildung und Forschung für sinnvoll. Diese Unterstützung könnte etwa in der inhaltlichen Beteiligung der jeweils hauseigenen Rechtsabteilungen bei der Formulierung von Mustervertragsklauseln etc. bestehen. Vielleicht noch wichtiger wäre aber die politische Unterstützung gegenüber den Hochschulleitungen, wenn es letztlich um das Setzen deutschlandweiter Standards zum rechtlichen Umgang mit Forschungsdaten geht. Die DFG verlangt von den Hochschulen bereits die Verabschiedung von Satzungen zur Umsetzung des Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis und damit auch zu den Leitlinien 3 und 10. Und in Leitlinie 3 heißt es ausdrücklich: „Die Leitungen wissenschaftlicher Einrichtungen garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.“<sup>23</sup> Es ginge nun also vor allem um eine Konkretisierung und Vereinheitlichung.

Politik, Förderorganisationen und Hochschulleitungen sollten sich vergegenwärtigen, dass, wer einen rechtskonformen Umgang mit Forschungsdaten fordert, die Verantwortung dafür nicht allein den Forschenden aufbürden kann, sondern adäquate Unterstützungsangebote anbieten muss. Ohne Orientierung gebende Standards und Muster allerdings geraten Beratungsstellen bei den häufiger und komplexer werdenden rechtlichen Anfragen im Forschungsdatenmanagement zunehmend an ihre Grenzen. Wir hoffen, dass wir mit diesem Diskussionspapier nicht nur verdeutlichen konnten, worin die Herausforderungen bestehen, sondern vor allem auch, wie man sie mit einem einrichtungsübergreifenden, kooperativen Ansatz nachhaltig bewältigen kann.

<sup>21</sup>FIZ Karlsruhe: Science Data Center MoMaF (SDC MoMaF). Online verfügbar unter <https://www.fiz-karlsruhe.de/index.php/de/forschung/science-data-center-momaf-sdc-momaf> (letzter Aufruf: 06.09.2021).

<sup>22</sup>FDNext. Online verfügbar unter <https://www.forschungsdaten.org/index.php/FDNext> (letzter Aufruf: 26.01.2022).

<sup>23</sup>Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 10.